

Diözesanes Ethikkomitee des Caritasverbandes für das Bistum Aachen Geschäftsordnung

§ 1 Grundlagen

1. Der Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. steht in der Verantwortung, die inhaltliche Auseinandersetzung mit ethischen Fragen zu fördern, insbesondere die Fragen, die sich mit der Begleitung, Betreuung und Versorgung kranker, pflegebedürftiger und sterbender Menschen oder von Menschen mit Behinderungen ergeben. Darüber hinaus steht er in der Pflicht, Stellungnahmen und Empfehlungen zu diesen Themen und den Arbeitsbereichen der Erziehungshilfe sowie Eingliederung auszusprechen und Orientierungen bei ethischen Dilemmata zu geben.
2. Zu diesem Zweck richtet der Diözesancaritasrat ein Diözesanes Ethikkomitee des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V. (nachfolgend Ethikkomitee) ein.
3. Das Ethikkomitee dient dem Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. in dessen Funktion als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege und seinen Gliederungen und Mitgliedern als Fach- und Beratungsgremium. Das Diözesane Ethikkomitee fungiert nicht als Beschwerdestelle.
4. Der Diözesancaritasrat gewährleistet eine freie und ergebnisoffene Arbeit des Ethikkomitees. Die Mitglieder des Komitees sind in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und nur ihrem Gewissen verpflichtet, berufliche Mitarbeiter unterliegen nicht der Weisungsbefugnis ihrer jeweiligen Dienstgeber.
5. Wenn ein Mitglied bei der Beratung einer speziellen Frage in einen Interessens- oder Loyalitätskonflikt gerät, so kann sich das betroffene Mitglied bei den Beratungen und Abstimmungen zu dieser Angelegenheit für befangen erklären und sich enthalten.
6. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und zur Verschwiegenheit über die Beratungen und alle vertraulichen Unterlagen verpflichtet. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für das Ethikkomitee sowie für Personen, die an den Sitzungen teilnehmen.

§ 2 Aufgaben und Thematische Schwerpunkte

1. Das Ethikkomitee hat nachfolgende Aufgaben:
 - a. In der Praxis der Caritas auftauchende ethische Fragen aufzugreifen und zu beraten. Ob eine ethische Fragestellung vorliegt, wird vom Ethikkomitee beurteilt und liegt in dessen Ermessen.
 - b. Die Auseinandersetzung von Leitungsverantwortlichen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in allen Themen des Verbandes mit ethischen Fragestellungen zu fördern.

- c. Positionen und Empfehlungen zu übergreifenden ethischen Themen auszusprechen und strukturelle Konsequenzen, die ethische Relevanz für Einrichtungen, Dienste und Träger haben, zu beraten.
 - d. Leitlinien, Empfehlungen, Arbeitshilfen mit dem Ziel zu entwickeln, die Übereinstimmungen zwischen den ideellen Werten und der tatsächlichen Praxis der diakonischen Arbeitsfelder zu unterstützen.
 - e. In Ausnahmen auch einzelfallbezogene Beratungen von Entscheidungssituationen mit ethischen Fragestellungen für Einrichtungen und Dienste durchzuführen. Die Tätigkeit des Diözesanen Ethikkomitees bezieht sich auf berufliche, verbandliche, ehrenamtliche und organisationsbezogene Kontexte.
 - f. Den Aufbau von Kompetenzen und Ressourcen für Ethikberatung bzw. ethische Fallbesprechungen in Einrichtungen und Diensten zu unterstützen. Angebote werden im Fortbildungsprogramm 'beraten - bilden - begleiten' veröffentlicht.
2. Als thematische Schwerpunkte gelten im Einzelnen:
- a. Alten- und Behindertenhilfe sowie Psychiatrie;
 - b. Gesundheitshilfe;
 - c. Begleitung, Betreuung und Versorgung der Menschen am Lebensende;
 - d. Jugendhilfe und Eingliederungshilfe;
 - e. Bildungseinrichtungen und pädagogische Einrichtungen.

§ 3 Mitglieder

1. Die Mitglieder des Ethikkomitees werden vom Diözesancaritasrat nach Vorschlag vom Diözesancaritasdirektor für die Dauer von vier Jahren berufen und danach vom Diözesancaritasdirektor ernannt. Sie können nach Ablauf einer Amtsperiode erneut berufen werden.
2. Die sieben bis maximal neun Mitglieder sollen sich mindestens aus den Bereichen Medizin, Pflege, Soziale Arbeit, Theologie und Ethik sowie Seelsorge und Recht zusammensetzen.
3. Mindestens ein Mitglied des Ethikkomitees soll Mitglied des Diözesancaritasrates sein.

§ 4 Arbeitsweise

1. Das Ethikkomitee formuliert die inhaltlichen Schwerpunkte seiner Arbeit unter der Maßgabe des § 2.
2. Das Ethikkomitee tagt zweimal im Jahr und nach Bedarf. Das Ethikkomitee wählt aus seiner Mitte den Sprecher/die Sprecherin für die Dauer von zwei Jahren.
3. Die Einladung mit Sitzungsunterlagen zu den Beratungspunkten erfolgt durch den/die Sprecher/in des Ethikkomitees. Er/Sie wird dabei durch eine Geschäftsführung unterstützt.

4. Über die Sitzungen werden Protokolle erstellt.
5. Das Gremium kann Empfehlungen und Stellungnahmen aussprechen, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Empfehlungen und Stellungnahmen werden mit einer Zweidrittelmehrheit ausgesprochen. Um kurzfristige Beratungen zu ermöglichen, können Ad-hoc-Gruppen mit lediglich drei Teilnehmern/-innen gebildet werden.
6. Ergebnisse (z. B. Empfehlungen) werden schriftlich niedergelegt und in geeigneter Weise den jeweiligen Zielgruppen zugänglich gemacht.
7. Die Formulierung und Abgabe einer Empfehlung oder Stellungnahme des Ethikkomitees für eine konkrete Situation oder generelle ethische Problemlagen ersetzt nicht die Entscheidung der jeweiligen Verantwortlichen in den Einrichtungen und Diensten.
8. Änderungen der Geschäftsordnung des Ethikkomitees bedürfen der Genehmigung des Diözesancaritasrates.
9. Die im Kontext der Arbeit des Ethikkomitees anfallenden Kosten trägt der Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. Die Auslagen der Mitglieder des Ethikkomitees werden erstattet.

§ 5 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Ethikkomitees wird durch einen/eine Fachreferenten/in im Bereich Theologische Grundlagen und Verbandsarbeit der Geschäftsstelle des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e. V. wahrgenommen.

Aachen, 15. März 2013